



Bundesministerium für Finanzen  
Abt Verbrauchsteuern und Umweltabgaben  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
-	UV/GSt/CS/Gm	Christoph Streissler	DW 2168 DW 2105	25.4.2014

## Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für biogene Stoffe (Nachhaltigkeitsverordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die BAK wegen der geringen Kosteneffizienz, der Möglichkeit bedeutender Umweltschäden und der Möglichkeit der Preissteigerung von Lebensmitteln die Verwendung von Biokraftstoffen der ersten Generation (Biodiesel aus Pflanzenöl, Bioethanol aus Getreide und anderen Feldfrüchten) ablehnt. Sie verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf ihre Stellungnahmen zu Novellen der Kraftstoffverordnung vom 18.8.2004, vom 15.1.2009 und vom 15.11.2010.

Unbeschadet dessen hält sie die vorgeschlagene Verordnung im Zusammenhang mit dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren für zweckmäßig. Abgesehen von der eingangs genannten grundsätzlichen Skepsis erhebt die BAK gegen den gegenständlichen Entwurf keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.